

Beschäftigte,
Angehörige und gesetzliche VertreterInnen
der Beschäftigten der Werk- und Förderstät-
ten der CAB

Ressort Behindertenhilfe

Hanreiweg 9
86153 Augsburg
www.cab-b.de

Aktenz.: 2020-05-15-CAB-
Infoschreiben FSt+WfbM
Name: Herr Herbert G. Kratzer

Datum: 15. Mai 2020

Informationsschreiben zur teilweise Wiederöffnung der Werkstätten

Sehr geehrte Beschäftigte,
sehr geehrte Angehörige und gesetzliche Vertreter/innen,

nach Vorgabe der bayerischen Staatsregierung vom 14. Mai 2020 findet in den Werk- und Förderstätten der CAB Caritas Augsburg Betriebsträger gGmbH (Ressort Behindertenhilfe) bis Montag den 8. Juni 2020 keine reguläre Beschäftigung und Betreuung statt.

Ab Montag 18. Mai 2020 können in den Werkstätten Beschäftigte arbeiten, wenn Sie die unten aufgeführten Vorgaben erfüllen. Die Werkstätten werden deshalb wieder teilweise geöffnet.

Wichtig für die teilweise Wiederöffnung der Werkstätten am 18.5.2020

Die Werkstätten setzen sich mit denjenigen Beschäftigten telefonisch in Verbindung, die wiederkommen dürfen.

Alle Beschäftigten, die nicht telefonisch informiert werden, dass Sie wieder kommen können, müssen vorerst noch zu Hause bleiben.

Beschäftigten können zur Arbeit kommen,

- die keine Krankheitssymptome aufweisen und nicht in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder dieser Kontakt muss länger als 14 Tage zurückliegen und es dürfen keine Krankheitssymptome auftreten und sie dürfen keinen sonstigen Quarantänemaßnahmen unterliegen.
- Die an keiner Grunderkrankung leiden, insbesondere an keiner Erkrankung des Atmungssystems wie chronische Bronchitis, an keiner Herz-Kreislauf-Erkrankung, nicht



an Diabetes mellitus, an keiner Erkrankung der Leber oder Niere und an keiner Krebserkrankung, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingt. Gleiches gilt, wenn die Immunabwehr wegen der Einnahme von Medikamenten unterdrückt ist oder eine Schwächung des Immunsystems z.B. durch eine vorangegangene Chemo- oder Strahlentherapie vorliegt.

- die an keinem respiratorischen Infekt leiden.
- die in der Lage sind, die notwendigen Hygiene- und Abstandsregelungen auch ohne entsprechende Hilfestellung einzuhalten.
- Beim Fahren im Fahrdienst muss eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden.
- die zuhause oder ambulant betreut wohnen. Momentan können Personen, die im gemeinschaftlichen Wohnen und im Außenwohnbereich wohnen nicht in den Werkstätten und auf Außenarbeitsplätzen beschäftigt werden.

Regelungen Förderstätten:

Beschäftigte der Förderstätten können am 18.5. noch nicht wieder zur Arbeit kommen. Die Förderstätten bleiben bis 8. Juni 2020 geschlossen.

Regelung Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich:

- TeilnehmerInnen des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereich, die oben genannte Voraussetzungen erfüllen, können ebenfalls ab 18.5.2020 wieder starten, wenn sie angerufen werden.
- Die alternativen Angebote werden vorerst weiter angeboten.

Beschäftigte können auf Außenarbeitsplätzen arbeiten,

Wenn sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen und die jeweilige Firma den Außenarbeitsplatz momentan anbietet und die notwendigen Hygiene- und Abstandsregelungen sicherstellen können.

Für die Wiederbeschäftigung in der WERKstätte muss die Rückmeldung aus dem letzten Schreiben unterschrieben von der/dem jeweiligen Beschäftigten sowie ggf. der gesetzlichen Vertretung.

Notbetreuung

Die Notbetreuung wird sowohl für Beschäftigte der Förderstätten wie auch der Werkstätten weiter angeboten.

Hier gelten die Ausschlussgründe: Vorerkrankung und Nicht-Einhalten-Können der Hygiene- und Abstandsregeln nicht! Beschäftigte mit Erkältungssymptomen dürfen nicht zur Notbetreuung kommen.

Weitere wichtige Informationen:

- Therapien können vorerst nicht stattfinden
- Wegen der Schließungen der Werkstätten und Förderstätten aufgrund der Corona-Pandemie wird Beschäftigten kein Jahresurlaub angerechnet. Dieser bleibt bis zum 30.04.2021 bestehen. Wird er bis dahin nicht angetreten verfällt er.

Die WfbM's dürfen vorerst nur einen Teil der Beschäftigten beschäftigen.
Wenn eines der oben genannten Ausschlusskriterien zutrifft, darf der Beschäftigte, aufgrund der Allgemeinverfügung der bayerischen Staatsregierung nicht beschäftigt werden, auch wenn er das möchte. Dafür bitten wir um Ihr Verständnis.

Wir freuen uns, die Werkstätten teilweise wieder öffnen zu können, vorausgesetzt, dass keine andere Vorgabe erfolgt.

Freundliche Grüße

Herbert G. Kratzer
Geschäftsführer